

Quo vadis frisii oder der etwas andere Jahresrückblick

Wie in vielen Jahren zuvor wurde auch das Geschehen im Kalenderjahr 2019 übergreifend über die Spielzeiten 2018/19 und 2019/20 von zahlreichen Wett- und Titelkämpfen bestimmt. Sieger und Besiegte wurden gefunden, neue Spielpläne aufgestellt und gestartet.

Dieser etwas andere Jahresrückblick beschäftigt sich nicht mit den Regelmäßigkeiten des jährlichen Geschehens, sondern vielmehr mit den Unregelmäßigkeiten, Kapiolen, Irrungen und Wirrungen und lässt trotz aller Ernsthaftigkeit auch manch Augenzwinkern zu.

1. Weitsicht ist nicht nur eine Frage der Optik

Das Jahr 2019 verzeichnet am 03.02.2019 einen Unglücksfall außerhalb der friesischen Gemeinde, der schnell Mutmaßungen und den üblichen mahnende Finger nach sich zog. Im emsländischen Breddenberg kollidierte in den frühen Abendstunden ein Autofahrer mit einer 25-köpfigen Boßlergruppe. Für mehrere Boßler endete der Zusammenprall mit zum Teil schwersten Verletzungen. Passend dazu die Schlagzeilen „Auto fährt in Boßelgruppe: Mehrere Verletzte“ (Hallo Niedersachsen) und „Zwei Menschen bei Boßel-Unfall in Lebensgefahr“ (NDR1). Politiker und andere ahnungslose Sachkundige meldeten sich schnell zu Wort und fachsimpelten über die Ursachen für den Unfall und deren zukünftige Vermeidung. Einzig sinnvoll hieraus die Empfehlung, fortan bei solchen Anlässen gelbe Westen zu tragen (die von der Polizei Westerstede in deren Region auch gerne kostenlos zur Verfügung gestellt werden?).

Randnotiz: Die Boßelgruppe hat selbstverständlich (und mit logischen Denken auch seinerzeit einfach zu ermitteln) im Dunkeln nicht mehr geboßelt (sowas geht nur beim Flutlichtboßeln in Petersfeld), war mithin eine Fußgängergruppe, die im Hellen zuvor unbehelligt und unfallfrei geboßelt hat (wie übrigens auch die Gruppe, die wenige Tage später in Butjadingen in einen ähnlichen Unfall verwickelt wurde). Der Autofahrer war schneller als Innerorts erlaubt, zumindest aber nicht in der Lage, innerhalb des Lichtkegels seines Autos eben dieses zum Stillstand zu bringen. Diese Annahme spiegelt sich auch im Urteil wider, denn der 28jährige Fahrer wurde zu 2.000€ Geldstrafe und einen Monat Fahrverbot im August 2019 verurteilt.

Was allerdings der Vorstand des Klootschießerlandesverband Oldenburg e.V. aus dem Vorgang macht war dann doch schon recht haarsträubend. Mit Schreiben vom 08.02.2019 an alle Boßlerinnen und Boßler des Klootschießerlandesverband Oldenburg e.V. stellte der Landesverbandsvorstand Vorgaben für seine Anhängerschar auf. Das Schreiben strotzt vor Unrichtigkeiten und falschen Schlüssen. Entgegen der Darstellung hat die Kohlparchie nicht im Dunkeln geboßelt, sondern befand sich auf dem Weg nach dem Boßeln in die Kneipe. Anfragen von „Freizeitgruppen“ dürfe niemals nachgegeben werden. Auch das Ausleihen von Boßel-Equipment solle unterbleiben. Weiter: „*So wie wir den Freizeitgruppen in irgendeiner Weise das Bosseln auf den Straßen ermöglichen, sind wir versicherungstechnisch verantwortlich*“. Holla, wie kann man denn zu einer juristisch derart fragwürdigen Schlussfolgerung kommen. Ich bin doch nicht für Schäden am Auto eines Kollegen verantwortlich, nur weil ich ihm gestattet habe, während meiner Abwesenheit meinen angestammten Firmenparkplatz zu nutzen.

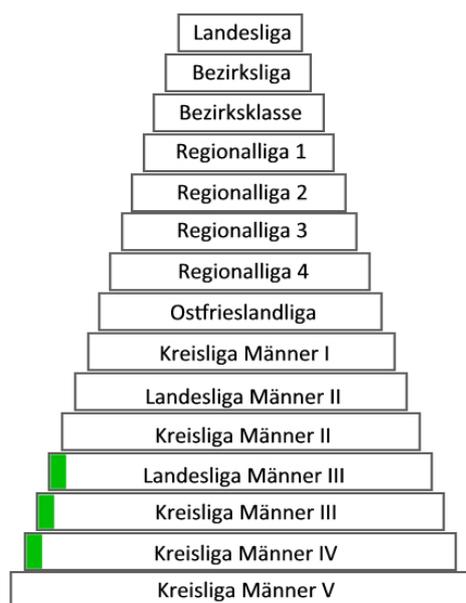
Wir sind aufgerufen, uns um die Verbreitung des Boßelsports zu bemühen und Interessierten Zugang zu gewähren, aber gleichzeitig aufgerufen jegliche Unterstützung zu verwehren (Zitat aus dem Schreiben: „*Es werden alle Vereine gebeten, sich an diese Vorgaben zu halten*“). Da mangelt es wohl neben juristischen Grundverstand auch an unverzichtbarer Weitsicht? Besonders beachtenswert hierbei die Worte „... sich an diese VORGABEN zu halten“.

Wie versteht sich der Landesverband im Abgleich mit seiner Satzung und seiner Position eigentlich?

2. Fest Werfen ist nicht gleich Festwerfen

Mit Voranschreiten der Digitalisierung ist das eigene Denken zunehmend entbehrlich, zumindest solange stattdessen eine sinnvolle Erklärung gegoogelt werden kann. Problematisch wird es, wenn eine Erklärung nicht in Google zu finden ist und stattdessen selbständig recherchiert werden muss oder unter Verzicht darauf manches gänzlich diffus bleibt. So in etwa ist es um den Fachverstand rund die „Festwerfen“-Regel augenscheinlich bestellt.

Im Blauen Buch regelt der Regelwerk für alle verbindlich: *„Werfer einer klassenhöheren Mannschaft müssen an mindestens zwei Pflichtwettkämpfen aussetzen, um für eine klassenniedrigere Mannschaft spielberechtigt zu sein. Werfer einer klassenhöheren Mannschaft ist, wer mindestens drei Wettkämpfe in Folge oder fünf Wettkämpfe insgesamt in der laufenden Saison in der höheren Klasse geworfen hat (sog. Festwerfen). Als Werfer einer klassenhöheren Mannschaft gilt auch, wer als Werfer der Altersklasse II in der Altersklasse I wirft. Innerhalb der Altersklassen III und IV gibt es „kein“ Festwerfen. Hat ein Verein in den Altersklassen II, III oder IV in einer Staffel mehrere Mannschaften, dann gilt die Regelung wie in den Altersklassen I.“*



Was will uns diese Regel sagen (... und da gibt es leider zwei Interpretationen, die derzeit bedarfsweise angewandt werden): Legt man die Regel als Treppe über alle Altersklassen hinweg aus (Variante I / wie im Bild links) ist die Regel relativ einfach, denn wenn ein Werfer (analog auch eine Werferin) in den Altersklassen I bis V dreimal in Folge oder fünfmal in einer Saison auf eine der links aufgeführten Stufen geworfen hat, verbleibt er auf dieser Stufe oder kann weiter aufsteigen, aber nicht mehr ohne vorher zweimal auszusetzen auf eine niedrigere Stufe zurück. Eigentlich simpel in der Auslegung und Anwendung.

Einzige Ausnahme: Innerhalb der Altersklassen III und IV gibt es kein Festwerfen. Damit wird den Rentnern unter den Boßeln in der Altersklasse IV (ab 65) die Chance gegeben, sonntags in Männer III zu werfen

und ohne sich festzuwerfen mittwochs auch in Männer IV.

Die alternative Auslegungsweise (Variante II) ist, dass die Regel nur für die Hauptklasse Männer I (analog Frauen I) gilt, denn weshalb hätte man ansonsten extra den Zusatz „...Als Werfer einer klassenhöheren Mannschaft gilt auch, wer als Werfer der Altersklasse II in der Altersklasse I wirft ...“ eingefügt? Dies bedeutet, dass sich zwar ein Männer-II-Werfer in einer Männer-I-Klasse festwerfen kann, nicht aber ein Männer-III-Werfer in Männer-II oder Männer-I.

Logisch.

Wirklich?

Wenn das der Regelsinn wäre, warum wurde dann überhaupt eine Regelergänzung zu Männer III/IV eingefügt, wenn die Regel nur für die Altersklasse I/II hätte gelten sollen.

Bei den Aufstiegswettkämpfen zur Landesliga Männer III setzten angabegemäß Reepsholt und „Noord“ Norden Männer-III-Werfer ein, die im laufenden Punktspielbetrieb in der Landesliga Männer II geworfen hatten. Nach Auslegungsvariante I mithin festgeworfen waren – nach Auslegungsvariante II indes nicht festgeworfen waren.

Unter Anwendung der Variante I legte Hagerwilde im Wettkampf unterlegen Protest gegen Reepsholt und „Noord“ Norden ein und begehrte nun einen Aufstiegsplatz. Angabegemäß nach Hinweis aus berufenen Munde von höchster Ebene, der Protest könne scheitern und Hagerwilde würde wohl auf den Protestkosten sitzenbleiben (und außerdem sei Hagerwilde ja sowieso nur eine „Fahrstuhlmannschaft“ und am Saisonende wieder unten – dann könne man auch gleich da bleiben), zog Hagerwilde den Protest zurück und Reepsholt konnte in die Landesliga Männer III einziehen. Wohlgemerkt, der Protest wurde nicht entschieden, mithin die Chance zur Klarstellung vertan.

Ein fader Beigeschmack blieb, je nach Auslegung der Regel. Er steigerte sich gar noch, als durchsickerte, der Aufsteiger habe am vierten Spieltag einen Werfer in Männer III eingesetzt, der zuvor drei Spieltage in Männer II aktiv war und nun (nach Variante I) festgeworfen war.

Die Lösung der unklaren Regelauslegung wäre einfach, indem eine der beiden vorgenannten Auslegungen konkretisiert und neu kommuniziert worden wäre. Diese Chance wurde vertan. Stattdessen hat sich der Landesverband für die Aufstiegswettkämpfe nun eine Regel gegeben (wer an 14 von 18 Punktwettkämpfen teilgenommen hat gilt nun als „festgeworfen“), die schwerlich zu kontrollieren ist, mannschaftsstärkeren Vereinen deutliche Vorteile verschafft und damit der Sache nicht dienen kann. Ein Verein sollte schon noch in der Lage sein, die Zahl der Wettkämpfe je Werfer festzuhalten. Aber dieser Verein wird nicht gegen sich selbst Protest führen wollen. Wie aber soll ein Verein vor einem Aufstiegsplatz feststellen, wie oft ein Werfer der Mitkonkurrenten wo in der abgelaufenen Saison geworfen hat, ob er frei oder festgeworfen ist. Führt die Spielleitung über die Saison Strichlisten und stellt diese vor den Aufstiegsplatz zum Abgleich zur Verfügung? Geht gar der Trend zum Zweitpass ob der Unübersichtlichkeit der Einsätze. Die Entscheidung zu dieser neuen Regel fällt wohl eher unter die Rubrik „Verschlimmbesserung“.

Wundern darf diese Entwicklung indes nicht, wenn selbst der ostfriesische Landesvorsitzende freimütig im Presseinterview verkündet *„Nach der letzten Auslegung der FKV-Regeln konnte ein Männer-III-Akteur innerhalb seines Vereins werfen, wo und wann er wollte. ...“* (Anzeiger für Harlingerland vom 28.09.2019). Diese Auslegung passt nun ganz und gar nicht zur einheitlichen Regel. Da ging es wohl auch eher um Rechtfertigung einer Fehlinterpretation/-entscheidung. Bemerkenswert auch, dass nach Rückzug des Protest weder Landesverband noch FKV an einer Klärung gelegen war. Trotz Protestrückzug war eine finale (Er-) Klärung unverzichtbar, da ein berechtigtes „öffentliches“ Interesse an einer finalen Klärung bestand, um für die Zukunft Sicherheit zu haben.

Auflösung: Sach- und Fachkundige werden erkannt haben, dass die Variante II einem Wunschdenken entspringt, die Variante I allein nur rechtens ist. Aufsteiger Reepsholt hat gegen das Regelwerk verstoßen. Der Einzug in die Landesliga Männer III war irregulär. Der angabegemäße Einsatz eines Männer-III-Werfers am vierten Spieltag der laufenden Saison war unzulässig, da zuvor dreimal in Folge in der Männer-II-Landesliga aktiv. Und alles nur, weil der verantwortliche FKV eine finale Klarstellung unterlassen hat, was schlussendlich die Wettbewerbsverzerrung fördert.

3. Wenn zwei sich streiten haben andere viel zu lachen.

Der VSHB (Schleswig-Holstein) lud aus Anlass seines 125jährigen Bestehens zum internationalen Vergleich nach Garding. Die IBA nutzte die Gunst der Stunde und begehrte, im Rahmen der Feierlichkeiten auch gleich sein eigenes 50jähriges Bestehen begehen zu

dürfen. Selbstredend, dass auch ein sportlicher Vergleich der Besten aus den IBA-Verbänden aus FKV und VSHB (Deutschland), NKB (Holland), BC (Irland) und ABIS (Italien), dazu noch auf den Straßen und Geländen der kommenden Europameisterschaften 2020, auf dem Plan stand. So trafen sich dann am 31.05./01.06. die Besten aus den Verbänden zum Vergleich auf EM-Straße, EM-Feld und EM-Stand. Ein Blick in die Startlisten offenbarte dann auch Extraklasse am Start, so zum Beispiel Straßen- und Feldkampf-Europameisterin Silke Tulk (NKB) oder irische Ausnahmekönner wie die All-Irland-Champions Kelly Mallon und Thomas Mackle oder die amtierenden Standkampf-Europameister Anke Redelfs und Hendrik Rüdebusch (beide FKV). Große und international bekannte Namen aus dem FKV suchte man in Garding auf der EM-Straße indes vergebens - kein Ralf Look, keine Anke Klöpfer. Die verweilten derweil notgedrungen bei der Championstour in Ruttel, die dort im Rahmen eines Vereinsjubiläums Station machte. Den Aktiven ist hierbei kein Vorwurf zu machen, wenn doch der Verband dem internationalen Treffen auf der EM-Straße wenig Bedeutung beimisst. Die Verlegung der Championstour kam nicht infrage, um den gastgebenden Jubilar (Ruttel) nicht zu verprellen. Da verprellt man im Straßenkampf lieber die internationale Konkurrenz, muss sich dafür allerdings auch nicht einer neuerlichen Straßenkampfblamage aussetzen. Oder hat gar der FKV nach deftigen Niederlagen in den zurückliegenden Titelkämpfen die Boßel-Flinte längst ins Korn geworfen und hält nur noch die Kloot-Fahne hoch?

Schwamm drüber. Hätte sowieso keiner gemerkt, hätten nicht zwei FKV-Vorstandsmitglieder während des internationalen Meetings Pissig- und Bissigkeiten ausgetauscht und diese im Nachhinein gar noch via dankbare Presse in die Öffentlichkeit gezerrt. Das lenkte durchaus hilfreich vom Straßenaffront gegen die internationale Konkurrenz ab und drückt den Friesensport insgesamt indes weiter in muffig verkrustete Niederungen. FKV-Fachwart „Kloot und Hollandkugel“ (Feldobmann) Helmut Eden fühlte sich vom aufbegehrenden FKV-Vorstandskollegen, FKV-Fachwart „Jugend und Ausbildung“ und amtierenden Standkampf-Europameister, Hendrik Rüdebusch, bekannt für seine nicht immer stubenreine deutliche Ausdrucksweise, in Kompetenz und Ansehen (Ehre) bedrängt und herabgesetzt.

Im Ergebnis kann er sich und seine Mannschaftsaufstellung gegen den Jungspund schwerlich durchsetzen, zeigt öffentlich Schwächen und streicht folgerichtig die Segel durch Rücktritt.

Konsequent.

Nachvollziehbar.

Schlussvorhang.

Weit gefehlt. Nach dem Rücktritt fasst Helmut Eden den Entschluss, mit Verweis auf seine beschmutzte Ehre (Ansehen und Kompetenz des Fachwartes) nunmehr das FKV-Ehrengericht unter dem Vorsitz des Reepsholter Urgesteins Hillrich Reents anzurufen und Satisfaktion für seine ramponierte Ehre in Form einer mindestens einjährigen Sperre (und mindestens für die kommende Europameisterschaft) zu fordern. Richtig gelesen, der Kläger bringt gleich einen Strafvorschlag ein, ist also Kläger und Staatsanwalt in einer Person (das kennen wir sonst nur aus dem Wilden Westen), obwohl der Strafenkatalog des Ehrengerichts verschiedene Strafarten verzeichnet und das Strafmaß ausschließlich Sache des Ehrengerichts ist.

Was für eine Posse. Als Randnotiz verkündet die Presse sodann auch gleich, der Beklagte Hendrik Rüdebusch sei schon häufiger auffällig geworden, habe sich selbst vom FKV-Vorsitzenden nicht bremsen oder zurechtweisen lassen und würde das Ansehen des Fachwartes entehrt haben (=Vorverurteilung). Deshalb der Gang zum Ehrengericht inkl. öffentlicher Vorverurteilung.

Amtsgericht. Arbeitsgericht. Bohnengericht. Ehrengericht. Eine Frage der Zuständigkeit?

Zwar trägt das Ehrengericht den Wortbestandteil „Ehre“ in seinem Namen, Ehre ist in diesem Zusammenhang indes als im Sinne der Satzung des FKV zu definieren und nicht als Sammelbegriff persönlicher Rechte und Eitelkeiten eines Einzelnen. Es ist nicht Sache des Ehrengericht, die fragmentierte Ehre des Helmut Eden wieder herzustellen. Das kann Sache ordentlicher Gerichte sein. Aufgabe des Ehrengerichtes ist es, Streitigkeiten im Einklang mit der Verbandssatzung zwischen (Verbands-) Mitgliedern zu regeln und zu entscheiden. Beide, FKV-Fachwart Helmut Eden und FKV-Fachwart Hendrik Rudebusch, sind über ihren Verein ordentliche Mitglieder im Friesischer Klootschießerverband e.V., mithin Zuständigkeit des Ehrengerichtes gegeben ist. *(Randnotiz: Es ist ein Trugschluss, ein Mitglied in einem Boßelverein sei auch Mitglied in (s)einem Landesverband. Ein Landesverband hat ausschließlich die Kreise (OS = 6 / OL = 7) sowie gegebenenfalls Ehrenmitglieder in seiner Mitgliederliste, die mithin sehr überschaubar ist. Jedes Vereinsmitglied ist über die Vereinsmitgliedschaft auch Mitglied im Friesischen Klootschießerverband e.V., nicht aber im Landesverband Ostfriesland oder Landesverband Oldenburg).*

Die Frage, ob überhaupt ein Streit vorliegt, stellt die Zuständigkeit des Ehrengerichtes indes schon infrage. Der Streit um die Mannschaftsaufstellung bei den Jubiläumsfeierlichkeiten des VSHB, eskalierend in verbalen Entgleisungen, ist beigelegt, denn eine Mannschaft wurde nachweislich aufgestellt und hat nachweislich den Wettkampf absolviert. Hierbei ist unerheblich, ob mit der finalen Aufstellung die Interessen des Klägers oder des Beklagten erfüllt wurden. Insoweit ist der Streitgegenstand zwischen den streitenden Mitgliedern durch konkludentes Handeln und Zeitablauf erledigt.

Die Ehre eines Beteiligten kann im Sinne der Satzung indes kein Aufruf zum Handeln durch das Ehrengericht sein. Das angerufene Ehrengericht hätte die Klage des FKV-Fachwarts Helmut Eden mangels belegbarer Zuständigkeit einfach zurückweisen und auf ein ordentliches Gericht verweisen sollen. Insbesondere auch mit Blick darauf, dass zum Zeitpunkt der verbalen Entgleisungen beide Kontrahenten dem FKV-Vorstand angehörten.

Hier liegt die Besonderheit in Form eines internen Kompetenzgerangels im FKV-Vorstand vor, was nicht Grundlage eines Ehrengerichtsverfahrens sein kann und darf, sondern vorrangig vom FKV-Vorsitzenden hinter verschlossenen Türen zu regeln ist.

Chance vertan.

Stattdessen fühlte sich das Ehrengericht zur Verhandlung und Entscheidung berufen und lässt am 09.11.2019 verkünden „Klootschießer Rudebusch verwarnt“ (NWZ), obwohl eine Einmischung an besagten Tag Monate zuvor nicht bewiesen werden konnte, benannte Zeugen nicht gehört wurden und schlussendlich nur die Ehrenbeleidigung vom Ehrengericht, ausgetragen zwischen zwei FKV-Vorstandsmitgliedern, trotz fehlender Zuständigkeit geahndet wurde.

4. Das hat sich der Hinni aber anders gedacht

Als sich dereinst Boßelobmann Hinrich „Hinni“ Dirks in der Blütezeit des Boßelsports um seinen OssiPokal Gedanken machte und das passende Regelwerk schuf, hatte er auch ein Augenmerk auf die kleinen Vereine, die oftmals als Quell talentierter Jungkräfte anerkannt waren, im weiteren Verlauf aber ihre Besten ebenso oftmals an die Großvereine verloren. Um gerade den kleinen Vereinen den Zugang zur großen Bühne zu gewähren, und sei es auch nur für einen Wettkampftag, ersann er sich ein automatisches Heimrecht für nicht überregional werfende Vereine gegenüber den „Ligisten“. Das System bewährte sich schnell, führte aber wie in anderen Sportarten auch gelegentlich zu handfesten Überraschungen, wenn der David den Goliath mit Niederlage bepackt heimwärts schicken konnte.

Im Laufe der Zeit kippte das Größenverhältnis der Ligisten gegenüber den kleinen Vereinen durch die Einrichtung weiterer überregionaler Spielklassen in Form von Regionalligen und Ostfrieslandliga. Mittlerweile kann kaum noch ein im OssiPokal startender Kleiner auf sein Heimrecht pochen, ist doch das Recht darauf mit voranschreitender Überregionalität zumeist verfliegen. Wenig Aufwand hätte betrieben werden müssen, um den Gedanken des am 06.11.2018 verstorbenen Boßelobmanns Hinni Dirks weiterhin Gehör zu verschaffen und das Heimrecht für die Kleinen weiterhin Bestand haben zu lassen.

Chance vertan.

Bleibt abzuwarten, wie sich die Zahl der OssiPokal-Starter in den kommenden Jahren entwickelt, fehlt es doch durch den Wegfall des automatischen Heimrechts und den damit gelegentlich verbundenen großen Überraschungen nun am Salz an der Suppe. Als Erklärung wird dann aber wohl das mangelnde Interesse der Jugend am Boßeln erhalten müssen.

5. Verlust des Überblicks

Auf seiner letzten Jahreshauptversammlung ging es bei den Oldenburgern wohl hoch her ... bevor die Sitzung überhaupt beginnen konnte. Der Landesvorstand hatte zwischen Einladung und Versammlung wohl unzulässig noch ein wenig an der Tagesordnung geschraubt und versuchte damit seine Kreise und Ehrenmitglieder zu übertölpeln. Mehr als eine Stunde musste über die finale Tagesordnung diskutiert und entschieden werden, bevor endlich die Gastredner ihre Grußworte entrichten durften. Über den weiteren Verlauf gibt es nur informelle Bruchstücke. Die Satzung ist wohl geändert worden, steht aber immer noch in der alten Version der Öffentlichkeit zur Verfügung. Hatte da gar ein Rechtspfleger bei der angestrebten familiär clanausgeprägten Ausweitung des Vorstands Verständnisprobleme und Rückfragen?

Den berechtigten und verständlichen Antrag aus der fachlich versierten Ecke, bei den Boßel-Einzelmeisterschaften in der Jugend Doppelstarts zuzulassen, um das Werfen mit der irischen Eisenkugel zu forcieren und schmackhaft zu machen, wurde mehrheitlich vom Tisch gefegt.

Allgemein gefasst drängt sich gelegentlich schon die Frage auf, welchen Nutzen zwei Landesverbände und 13 Kreisverbände am Ende für den Friesensport noch bringen können. Während in Wirtschaft und sozialen Bereichen die ressourcenschonende Bündelung der Kräfte erfolgversprechend betrieben wird, ist ein derartiger (Kultur-) Wandel in der verkrusteten Friesensportgemeinde nur schwerlich vorstellbar. Dabei wäre es längst an der Zeit gewesen, nach der Vereinheitlichung der Regelwerke seit 2008 nun auch die Organisation auf Zukunft zu trimmen. Im Wissen, immer weniger fachversierte Kräfte für das Ehrenamt gewinnen zu können, würde gerade die Bündelung der Kräfte für Entlastung der Ressourcen sorgen können. Aber wie heißt es doch gleich:

**„Tradition ist eine Laterne.
Der Dumme hält sich an ihr fest.
Dem Klugen leuchtet sie den Weg.“**

(angeblich von G.B. Shaw)